

Typ **Datum** **Sammlungsnummer**
VfGH Erkenntnis 20051010 *****

Geschäftszahl

G87/05 ua, V65/05 ua

Index

66 Sozialversicherung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz ;
B-VG Art18 Abs2;
B-VG Art139 Abs5 / Fristsetzung;
B-VG Art140 Abs3;
B-VG Art140 Abs5 / Fristsetzung;
B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall;
ASVG §123 Abs8 litb;
GSVG §83 Abs8;
Satzung 2003 der NÖ Gebietskrankenkasse §22 Abs1;
Satzung 2003 der Sozialversicherungsanstalt der
Gewerblichen Wirtschaft §12;
VfGG §88;
VfGHGO §42;

Leitsatz

Diskriminierung gleichgeschlechtlicher
haushaltsführender
Hausgenossen durch die Mitversicherung lediglich
andersgeschlechtlicher Partner in der
Krankenversicherung; kein
Abstellen auf das Vorhandensein von Kindern; keine
sachliche
Rechtfertigung dieser Differenzierung nach dem
Geschlecht bzw nach
der sexuellen Orientierung im Sinne der Rechtsprechung
des
Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte;
Aufhebungsumfang
abgestellt auf die Vermeidung rechtspolitischer
Entscheidungen des
Gerichtshofes betreffend die Definition des
Angehörigenbegriffs

Spruch

I. §123 Abs8 litb des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes,
BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Novelle BGBl.
Nr. 282/1981,
sowie §83 Abs8 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz,
BGBl.
Nr. 560/1978, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr.
643/1989, werden
als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli
2006 in Kraft.

Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in
Kraft.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen
Kundmachung dieser
Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.

II. §22 Abs1 der Satzung 2003 der
Niederösterreichischen

Gebietskrankenkasse, Verlautbarung Nr. 5/2003
(umbenannt in §21 Abs1
durch die Verlautbarung Nr. 28/2004), sowie §12 der
Satzung 2003 der
Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen
Wirtschaft, Verlautbarung
Nr. 61/2003, werden als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli
2006 in Kraft.

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
ist zur
unverzöglichen Kundmachung dieser Aussprüche im
Bundesgesetzblatt II
verpflichtet.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer der zu B47/05 und B48/05
anhängigen
Verfahren ist als Dienstnehmer in der
Krankenversicherung nach dem
ASVG pflichtversichert und beantragte im Juli 2004 bei
der
Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die
Anerkennung der
Anspruchsberechtigung seines Lebensgefährten als
Angehöriger im Sinne
des §123 Abs8 litb ASVG. Gleiches beantragte er unter
Berufung auf
§83 Abs8 GSVG bei der Sozialversicherung der
gewerblichen Wirtschaft
im Hinblick auf die Pflichtversicherung als
geschäftsführender
Gesellschafter einer GmbH.

Mit den in den Beschwerdeverfahren
angefochtenen Bescheiden
des Landeshauptmannes von Niederösterreich wird seinen
Einsprüchen
gegen die abweisenden Bescheide der
Sozialversicherungsträger keine
Folge gegeben. Die bezogenen Vorschriften sähen (unter
den näher
festgelegten Bedingungen) nur die
Anspruchsberechtigung
andersgeschlechtlicher Personen vor.

Die Beschwerden machen die Diskriminierung
gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten und einen
Verstoß gegen den
Gleichheitssatz geltend.

Aus Anlass dieser vorläufig als zulässig
beurteilten
Beschwerden leitete der Verfassungsgerichtshof ein
Verfahren zur
Prüfung der Verfassungsmäßigkeit jener anscheinend
anzuwendenden
gesetzlichen Bestimmungen ein, die das Erfordernis der
Andersgeschlechtlichkeit als Voraussetzung des

Leistungsanspruchs für
nicht verwandte oder verschwägerte Personen
aufstellen. Zugleich zog
er die von der gesetzlichen Ermächtigung mit derselben
Einschränkung
Gebrauch machenden Satzungsbestimmungen der
beteiligten
Versicherungsträger in Prüfung.

Er ging von folgender Rechtslage aus:

Nach §123 ASVG besteht unter gewissen
Voraussetzungen
Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung
auch für
bestimmte Angehörige. Als Angehörige gelten - neben
Ehegatten und
Kindern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
nur
ausnahmsweise darüber hinaus), mit dem Versicherten in
Hausgemeinschaft lebende Stiefkinder und Enkel und
gewisse
Pflegekinder (Abs2) - auch Abs7:

"... jeweils ... eine Person aus dem Kreis der
Eltern, Wahl-,
Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und
Pflegekinder,
der Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten,
die seit
mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in
Hausgemeinschaft lebt und
ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt
führt, wenn ein
im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger
Ehegatte nicht
vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur
eine einzige
Person sein".

Nach Maßgabe der finanziellen
Leistungsfähigkeit des
Versicherungsträgers kann durch die Satzung
schließlich bestimmt
werden (Abs8), dass

"a) auch andere als die in den Abs2 und 4 bis
7 bezeichneten
Verwandten und die Wahl- und Stiefeltern des (der)
Versicherten als
Angehörige gelten, wenn sie mit dem (der) Versicherten
in
Hausgemeinschaft leben und von ihm (ihr) ganz oder
überwiegend
erhalten werden;

b) mit dem (der) Versicherten nicht verwandte
andersgeschlechtliche Personen den im Abs7 genannten
Angehörigen
unter den dort bezeichneten Voraussetzungen
gleichgestellt sind."

§83 GSVG trifft eine gleichartige Regelung ohne einen dem Abs7 des §123 ASVG entsprechenden Teil, enthält aber ebenfalls die Ermächtigung (Abs8), in der Satzung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers vorzusehen, dass

"eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwägerte andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, den im Abs2 genannten Angehörigen gleichgestellt wird, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein."

Von dieser Möglichkeit haben die hier in Betracht kommenden Satzungen 2003 der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Gebrauch gemacht:

Die Gebietskrankenkasse:

"§22. (1) Außer den Angehörigen nach §123 Abs2 bis 5 und Abs7 ASVG gilt als Angehöriger eine mit dem Versicherten nicht verwandte andersgeschlechtliche Person, wenn sie seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist und die Angehörigeneigenschaft nicht nach §123 Abs9 und 10 ASVG ausgeschlossen ist. Angehöriger aus diesem Grunde kann nur eine einzige Person sein." (umbenannt in § 21 Abs. 1 durch die Verlautbarung Nr. 28/2004)

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

"§12. Den im §83 Abs2 GSVG genannten Angehörigen ist eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwägerte andersgeschlechtliche Person gleichgestellt, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm

(ihr) seit
dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein
im gemeinsamen
Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht
vorhanden ist."

II. Die Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der
wiedergegebenen
Teile des §123 Abs8 ASVG und des §83 abs. 8 GSVG - und
davon
abgeleitet die Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der
genannten
Satzungsbestimmungen - formulierte der
Verfassungsgerichtshof wie
folgt:

"Wohl hat der Verfassungsgerichtshof mit
Beschluss vom
15. Juni 1998, B935/98, die Behandlung einer ähnlichen
Beschwerde
unter Hinweis auf den rechtspolitischen
Gestaltungsspielraum des
Gesetzgebers als aussichtslos abgelehnt und der
Verwaltungsgerichtshof am 4. Oktober 2001, Zl.
98/08/0218, die an ihn
abgetretene Beschwerde abgewiesen und unter anderem
Folgendes
ausgeführt:

'Eine Verletzung von Art8 i.V.m. Art14 EMRK
kommt schon
deshalb nicht in Betracht, weil aus Art8 EMRK keine
Gewährleistung
bestimmter sozialer Rechte abgeleitet werden kann und
daher der
Schutzbereich dieser Bestimmung gar nicht betroffen
ist.

Was die gleichheitsrechtlichen Bedenken
betrifft, so darf
nicht übersehen werden, dass die Regelung des §56 Abs6
B-KUVG an sich
geschlechtsneutral ist, jedoch im Ergebnis nach der
sexuellen
Orientierung unterscheidet. Bei Anstellen einer
Durchschnittsbetrachtung erfolgt das Zusammenleben
verschiedengeschlechtlicher Personen bei Zutreffen der
sonstigen
Voraussetzungen des §56 Abs6 B-KUVG in der Regel zum
Zwecke einer
Lebensgemeinschaft, während im Falle des
Zusammenlebens
gleichgeschlechtlicher Personen auch dann, wenn eine
Person den
Haushalt führt, in tatsächlicher Hinsicht noch nicht
ohne weiteres
von einer (diesfalls homosexuellen) Lebensgemeinschaft
ausgegangen
werden kann. Ohne Schaffung der Möglichkeit der
Registrierung von
solchen Lebensgemeinschaften ist die Unterscheidung
homosexueller

Lebensgemeinschaften von bloßen Wohngemeinschaften
objektiv schwer zu
treffen; es kann - will man nicht bloße Behauptungen
genügen lassen -
nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand und heiklen
Ermittlungen über
sensible Daten des Privatlebens die für eine
sachgerechte Vollziehung
notwendige Trennschärfe erreicht werden. Diese
Unterschiede im
Tatsächlichen vermögen die unterschiedliche Behandlung
heterosexueller und homosexueller Lebensgemeinschaften
noch zu
rechtfertigen, sodass der Verwaltungsgerichtshof -
gleich dem
Verfassungsgerichtshof - derzeit auch keine
gleichheitsrechtlichen
Bedenken gegen die Regelung hegt.'

Der Verfassungsgerichtshof kann an der seinem
Ablehnungsbeschluss zugrundeliegenden vorläufigen
Einschätzung nun
aber nicht mehr festhalten.

Folgt man nämlich der Rechtsansicht des
Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte im Falle Karner, EGMR
24.7.2003,
Nr. 40016/98 (ÖJZ 2004, 36) [mit weiteren Nachweisen]
- einem Fall
zwar aus dem Anwendungsbereich des Art8 EMRK, der aber
für das
Benachteiligungsverbot als solches von allgemeiner
Bedeutung sein
dürfte -, so scheint dann, wenn das Gesetz nicht auf
die Ehe oder
Verwandtschaft abstellt, sondern das Bestehen einer
Lebensgemeinschaft genügen lässt, eine Differenzierung
nach dem
Geschlecht oder der sexuellen Orientierung in
Ermangelung besonders
schwerwiegender Gründe ('weighty reasons', 'serious
reasons') eine
Verletzung des Art14 EMRK zu sein und als
diskriminierend auch gegen
den Gleichheitssatz zu verstoßen. Im vorliegenden
Zusammenhang kann
der Verfassungsgerichtshof solche Gründe vorläufig
nicht finden. Dass
es hier nicht auf eine umfassende Lebensgemeinschaft,
sondern nur auf
eine längerfristige Hausgemeinschaft und die
unentgeltliche
Haushaltsführung (in Ermangelung eines im gemeinsamen
Haushalt
lebenden arbeitsfähigen Ehegatten) ankommt, dürfte
vielmehr eher
gegen die sonach erforderliche besondere sachliche
Rechtfertigung der
im Ergebnis getroffenen Unterscheidung nach dem
Geschlecht sprechen.

...

Allenfalls wird auch zu prüfen sein, ob die Aufhebung als rechtswidrig befundener Normen auf die Worte 'andersgeschlechtliche' zu beschränken ist."

Die Bundesregierung meint, es genüge die Aufhebung des Wortes "andersgeschlechtliche" in den in Prüfung stehenden Vorschriften, um deren allfällige Rechtswidrigkeit zu beseitigen, und hält den Prüfungsumfang

"daher zu weit gezogen, da durch eine Aufhebung der in Prüfung gezogenen Bestimmungen in Hinkunft auch andersgeschlechtlichen Personen keine Anspruchsberechtigung mehr zukäme; im Ergebnis würde der Regelung damit ein vollständig veränderter, dem Gesetzgeber nicht zusinnbarer Inhalt gegeben (vgl. VfSlg. 14.308/1995, 15.031/1997)."

In der Sache hält die Bundesregierung fest,

"dass der Gesetzgeber in der Beschreibung des Angehörigenbegriffs grundsätzlich von familiären Beziehungen ausgeht und sich auch beim Tatbestand der Mitversicherung von Lebensgefährtinnen und -gefährten ausdrücklich auf andersgeschlechtliche Personen bezieht.

Der Sinn der begünstigten Mitversicherung liegt nach Ansicht der Bundesregierung neben dem sozialen Element nicht zuletzt in der Förderung der Familien. Da die Mehrkosten der begünstigten Mitversicherung durch die Allgemeinheit der Versicherten zu tragen sind und bei gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass in dieser Beziehung keine Kinder entstehen und aufgezogen werden, wird das Element der Familienförderung für diese Beziehungen verneint."

Für den Fall der Aufhebung beantragt die Bundesregierung eine Frist von achtzehn Monaten für eine notwendige Anpassung von nicht in Prüfung gezogenen Parallelbestimmungen.

Die beteiligten Sozialversicherungsträger haben die Verwaltungsakten vorgelegt, auf eine Stellungnahme in der Sache aber verzichtet.

Der Beschwerdeführer der Anlassverfahren regt an, die Aufhebung auf das ihn diskriminierende Wort zu beschränken.

III. Die Verfahren sind zulässig.

An der Zulässigkeit der Anlassbeschwerden sind keine Zweifel entstanden. Anders als in dem mit VfSlg. 15.805/2000 erledigten Fall besteht ein Anspruch des Versicherten selbst "für Angehörige".

Entgegen der Ansicht der Bundesregierung ist aber auch die Präjudizialität der in Prüfung gezogenen Gesetzesstellen und Satzungsbestimmungen gegeben, weil nicht einzelne Worte, sondern jedenfalls ganze Sätze (und mit ihnen untrennbar verbundene Sätze) angewendet werden müssen und die im Prüfungsbeschluss aufgeworfene Frage, ob die Aufhebung auf je ein Wort zu beschränken ist, eine Frage des Aufhebungsumfanges, nicht aber des Prüfungsumfanges ist.

IV. Die vom Gerichtshof geäußerten Bedenken treffen auch zu. Die in Prüfung gezogenen Gesetzesbestimmungen diskriminieren gleichgeschlechtliche haushaltsführende Hausgenossen und verstoßen gegen den Gleichheitssatz.

Das Verfahren hat nicht ergeben, dass die in den Prüfungsbeschlüssen gezogenen Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Falle Karner unzutreffend wären. Es geht hier wie dort um die Reichweite des Verbotes der Benachteiligung wegen des Geschlechts und damit zusammenhängender sonstiger Anschauungen nach Art14 EMRK im Hinblick auf das in der geprüften Gesetzesbestimmung vorgesehene Erfordernis der Andersgeschlechtlichkeit, und es geht dort wie da um ein Recht, das als solches von der Konvention nicht gewährleistet war bzw. ist. Wohl ist jeweils im Einzelfall und vor dem Hintergrund des jeweiligen Sachgebietes zu prüfen, ob eine Differenzierung nach dem Geschlecht oder der sexuellen Orientierung sachlich gerechtfertigt ist. Der

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt
aber offenbar -
und dass ist das Wesentliche - für jede solche
Unterscheidung
besonders schwerwiegende Gründe.

Gründe dieser Art hat der
Verfassungsgerichtshof vorläufig
nicht gesehen. Insbesondere das Ausreichen einer
längerfristigen
Hausgemeinschaft bei unentgeltlicher Haushaltsführung
schien ihm
gegen eine Unterscheidung nach dem Geschlecht zu
sprechen.

Die Bundesregierung will einen
Unterscheidungsgrund in der
Absicht der Förderung von Familien mit Kindern sehen,
die es in
gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften nicht geben
könne. Die in
Prüfung stehende Regelung stellt aber nicht auf das
Vorhandensein von
Kindern ab und es ist auch nicht zu erkennen, dass die
Mitversicherung eines haushaltsführenden Hausgenossen
oder Partners
einen nennenswerten Anreiz in diese Richtung schaffen
sollte oder
könnte. Im Vordergrund steht vielmehr offenkundig die
im Gesetz
umschriebene Tatsache der unentgeltlichen
Haushaltsführung in
häuslicher Gemeinschaft. Eine familienpolitische
Zielsetzung hätte
der Gesetzgeber ohne weiteres durch eine Einschränkung
auf eine
Hausgemeinschaft mit Kindern erreichen können. Dass
vielleicht eine
einschlägige Nebenwirkung eintritt, reicht für die
getroffene
Unterscheidung ebenso wenig aus wie der Umstand, dass
das
Beitragsrecht unter anderem darauf abstellt, ob der
Mitversicherte
sich der Kindererziehung widmet oder gewidmet hat.

Der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen
Gerichtshofs
für Menschenrechte in dieser Frage kann aber auch mit
den
Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofs in dessen
Erkenntnis vom
4. Oktober 2001 nicht mehr begegnet werden. Mögen auch
dem
Gesetzgeber nur Lebensgemeinschaften vorgeschwebt
sein, nach dem
Gesetz kommt es auf das Vorliegen einer solchen nicht
an. Eine
Abgrenzung von Lebensgemeinschaften zu bloßen
Wohngemeinschaften ist
daher nicht nötig; vielmehr genügt neben der
"Hausgemeinschaft" die

unentgeltliche Haushaltsführung, und die Feststellung und Kontrolle dieser Voraussetzungen bereitet bei gleichgeschlechtlichen Personen keine größeren Schwierigkeiten als bei andersgeschlechtlichen.

Auch andere hinreichende Gründe für die Voraussetzung der Andersgeschlechtlichkeit sind nicht erkennbar.

Die gesetzlichen Regelungen sind daher als diskriminierend und dem Gleichheitssatz widersprechend verfassungswidrig.

Mit dem Wegfall der Ermächtigungsnormen werden auch die darauf gestützten Satzungsbestimmungen gesetzwidrig.

V. Die Bundesregierung meint in gewissem Widerspruch zu ihrer Behauptung, es sei dem Gesetzgeber um ein familienpolitisches Anliegen gegangen, diesem sei nicht zusinnbar, die Mitversicherung nicht verwandter oder verschwägerter Personen gänzlich entfallen zu lassen.

Die dem Verfassungsgerichtshof obliegende Abwägung ist indessen nicht so zu verstehen, dass die Folgen der Aufhebung der ganzen rechtswidrigen Norm gegen die Folgen der bloßen Aufhebung von Teilen abzuwägen wären. Vielmehr soll die erforderliche rechtspolitische Entscheidung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, nicht aber der Verfassungsgerichtshof sie durch Teilaufhebung in eine bestimmte Richtung lenken. Treffen die Behauptungen der Bundesregierung über die Ziele des Gesetzgebers nämlich zu (die er nach dem Dargelegten verfehlt hätte), so bleiben verschiedene Möglichkeiten, sie verfassungsrechtlich einwandfrei zu verwirklichen. Er muss nicht die Mitversicherung aller Haushaltsführenden ermöglichen und er könnte bisher Mitversicherte durch Übergangsbestimmungen vor unerwünschten Nachteilen bewahren. Der Verfassungsgerichtshof wertet daher eine Ausweitung des Angehörigenbegriffs (durch Beseitigung bloß der Worte "andersgeschlechtliche") als eine im Verhältnis zu den Vorstellungen des Gesetzgebers intensive, und daher nicht dem Verfassungsgerichtshof zukommende Veränderung des

Gesetzesinhaltes.
Die geprüften Normen waren daher zur Gänze als
verfassungswidrig
aufzuheben.

Umso mehr gilt das für die
Sozialversicherungsträger in
Bezug auf die in Prüfung gezogenen
Satzungsbestimmungen.

Zu den Anträgen, für das Außerkrafttreten der
aufgehobenen
Bestimmungen gemäß Art140 Abs5 und Art139 Abs5 B-VG
eine angemessene
Frist zu bestimmen, war zu bedenken, dass dem
Gesetzgeber einerseits
Gelegenheit gegeben werden soll, die ihm als
erforderlich
erscheinenden legislativen Maßnahmen zu treffen,
während andererseits
die Problematik der Aufrechterhaltung einer als
konventionswidrig
erkannten Rechtslage für den davon betroffenen
Personenkreis durch
die Möglichkeit der Selbstversicherung (§16 ASVG)
weitgehend
ausgeglichen wird; unter diesen Umständen hält der
Verfassungsgerichtshof eine Frist von neun Monaten für
zumutbar und
ausreichend.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte
abgesehen werden
(§19 Abs4 Satz 1 VfGG).

Schlagworte

Rechtspolitik, Sozialversicherung,
Krankenversicherung, VfGH /
Anlaßfall, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Fristsetzung,
VfGH / Kosten,
VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH /
Verwerfungsumfang, Homosexualität, Lebensgemeinschaft,
VfGH /
Berichtigung

Dokumentnummer

JFT/09948990/05G00087